

# INTERPELLATION

**Urheber** PLR, durch Julien Dubuis  
**Gegenstand** «Papierlose» Lehrpersonen  
**Datum** 11.09.2013  
**Nummer** 3.0047

---

Im Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule heisst es im 2. Kapitel (Erforderliche Titel) bei Artikel 15, 16 und 17, dass jede Lehrperson im Besitze eines von einer Hochschule verliehenen Lehrdiploms sein muss – wobei es sich bei dieser Hochschule im Wallis um die PH handelt.

In einem Artikel in der Zeitung «Le Temps» vom 4. September 2013 mit dem Titel «Le ministre Freysinger aime les exceptions» (Staatsrat Freysinger liebt Ausnahmen) lässt Staatsrat Freysinger verlauten, dass er die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule geändert habe: Das Departement kann Studierenden, die aufgrund eines zweimaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung definitiv von der PH ausgeschlossen wurden, nun eine temporäre Lehrermächtigung erteilen. Gemäss Staatsrat Freysinger gebe es unter diesen definitiv von der PH ausgeschlossenen Studierenden ausgezeichnete Lehrpersonen. Wenn dem wirklich so sein sollte, wirft dies unweigerlich die Frage auf, wie realitätsnah der Unterricht an der PH überhaupt noch ist.

## **Schlussfolgerung**

- Zu welchen Bedingungen werden die angestellten Studierenden, die die Abschlussprüfung definitiv nicht bestanden haben, entlöhnt?
- Wie lange können sie maximal angestellt werden?
- Ist ein Dispositiv vorgesehen, um ihre Situation zu bereinigen? Wenn ja, welches?
- Können diese Studierenden, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, auch die Funktion der Klassenlehrperson übernehmen?
- Versucht Staatsrat Freysinger mit seiner Aussage, dass es unter den definitiv von der PH ausgeschlossenen Studierenden ausgezeichnete Lehrpersonen gebe, aufzuzeigen, dass der Unterricht an der PH Wallis nicht mehr realitätsnah ist?